78633131 - Feliks CIESIELSKI

Reichs-Justizprüfungsamt?
Ja — nein
Falls ja: P — K — V
Unterschrift:

Mitteilungen sind zu machen nach §§
der AV. v. 21. 5. 35 an .....
6 Urteilsabschriften benötigt

Termine:

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Leslau

HAFTSACHE

Strafsache

bei dem ~~Strafkammer des~~ — Sondergericht Leslau

gegen Ciesielski, Feliks

Verteidiger: RA. Pegel

Vollmacht: Bl. 12

wegen Verbr. nach Art. I Abs. 3 Ziff. Polen - Str. V. O. v. 4. 12. 1941

Haftbefehl Bl. 7 — aufgehoben Bl.

Steckbrief Bl. — erledigt Bl.

Anklage Bl. 15

~~Eröffnungsbeschluß~~ — Anordnung der Hauptverhandlung — Bl. 16

Hauptverhandlung Bl. 24/26

Urteil des I. Rechtszugs Bl. 27/30

Berufung Bl.

Revision

Entscheidung
über die Berufung Bl.
über die Revision Bl.
Strafvollstreckung — im
Vollstreckungsheft — Bl.
Zählkarte Bl.
Strafnachricht Bl.
} Vollstreckt

Weggelegt 19 43

Aufzubewahren: — bis 19 54
— dauernd —

— 19 abzuliefernde Forschungssache —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein

SdS 5 72

Ks Ls Ms 107/42

SgT 201/42

370

Formular AU 57 — x. 2. 41.
Verlag von J. P. Himmer, Augsburg.

78633131 - Feliks CIESIELSKI

Sd. 5 Js 291/42

Nach den Akten — nicht — bestraft

Auskunft aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft zu Leslau

Familienname: Ciesielski (bei Frauen Geburtsname)
Vornamen: Feliks (Rufname unterstreichen)

Geburtsangaben: (Tag, Monat, Jahr) 10. 4. 1916

Gemeinde: Zychlin
(evtl. Stadtteil)
Straße:
Verwaltungsbezirk: Kutno

Landgerichtsbezirk: Leslau
Land: D.R.

Familienstand: ledig — ~~verheiratet — verwitwet — geschieden~~

Vor- und Familien-(Geburts-)Name des (bzw. früheren) Ehegatten:

Vor- und Familienname des Vaters: Stanislaw Ciesielski

Vor- und Geburtsname der Mutter: Stefania Waszilewski

Stand (Beruf): Schornsteinfeger ggf. des Ehemannes:

Wohnort ggf. letzter Aufenthaltsort: Zychlin, z.Zt. im Gerichtsgefängis Kutno in U.-Haft.

Straße und Hausnummer: Markgrafenstr. 6

Staatsangehörigkeit: staatenlos (Pole)

Heimatgemeinde:

Heimatbezirk:

Im Strafregister ~~ist folgende~~ sind keine Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch / Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

Die Auskunft umfaßt nicht die in den früheren polnischen Gebieten ausgesprochenen Verurteilungen vor dem 1. 9. 39. Diese sind vom Zentral-Strafregister Warschau zu erfordern.

Ueberwiesen des Strafregisters nicht vorbestraft.
Leslau
28. April 1942
Der Strafregisterführer:
[signature]

A. F. Str.
Vordruck Nr. 38. Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister (F).

78633131 - Feliks CIESIELSKI

Sd. 5 Js 291/42

Nach den Akten — nicht — bestraft

Zentral-Auskunft aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft zu Warschau

Familienname: Ciesielski (bei Frauen Geburtsname)

Vornamen: Feliks (Rufname unterstreichen)

Geburtsangaben: (Tag, Monat, Jahr) 10. 4. 1916

Gemeinde: Zychlin (evtl. Stadtteil)

Straße:

Verwaltungsbezirk: Kutno

Landgerichtsbezirk: Leslau

Land: D.R.

Familienstand: ledig — ~~verheiratet~~ — ~~verwitwet~~ — ~~geschieden~~

Vor- und Familien-(Geburts-)Name des (bzw. früheren) Ehegatten:

Vor- und Familienname des Vaters: Stanislaw Ciesielski

Vor- und Geburtsname der Mutter: Stefania Waszilewski

Stand (Beruf): Schornsteinfeger ggf. des Ehemannes:

Wohnort ggf. letzter Aufenthaltsort: Zychlin, z.Zt. im Gerichtsgefängis Kutno in U.-Haft.

Straße und Hausnummer: Markgrafenstr. 6

Staatsangehörigkeit: staatenlos (Pole)

Heimatgemeinde:

Heimatbezirk:

Im Strafregister ~~ist folgende~~ / sind keine Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch / Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

ZENTRALSTRAFREGISTER IN WARSCHAU — NICHT NOTIERT — am 26 V. 1942 der Leiter

J. Stelicka 4 V. 1942

A. F. Str.

Vordruck Nr. 38. Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister (F)

ndarmerieposten Zychlin,
ndkreis Kutno,
g.Bez.Hohensalza.

Zychlin, den 14.April 1942. 2

Tgb.Nr. 269/42

An die

Geheime Staatspolizei
Grenzpolizeikommissariat

in Kutno.

Betr.: Ciesielski Feliks, lediger poln.Schornsteinfeger, geboren am 10.4.1916 in Zychlin, Eltern: Stanislaw und Stefania Ciesielski, Mutter eine geborene Waszilewski, wohnhaft in Zychlin Markgrafen=Str.Nr.6, beschäftigt bei dem deutschen Kaminfegermeister Max Oertel in Kutno, Leslauerstr.9, wegen Zuwiderhandelns gegen Abs.I ~~XXXXXXXXXX~~ Ziffer 1 und 3 der Verordg. über die Strafrechts=pflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.12.1941.

Die deutsche Ansiedlersehefrau Auguste Meier, geboren am 20.2.1905 in Topsza, Wolhynien, wohnhaft in Chocholow, Gemeinde Dobrzelin, Ehemann: Adolf Meier, zeigte am 7.4.1942 beim Gend.Posten Zychlin folgendes an:

„ Am 1.4.1942 kam der poln.Kaminkehrer aus Zychlin, den ich nur vom Sehen her, aber nicht dem Namen nach kenne, in mein Anwesen in Chocholow, um dort den Kamin des Küchenherdes zu kehren. Es war 10 Uhr vormittags. Mein Mann war nicht zu Hause. Anwesend war nur ich mit meinen 6 Kindern im Alter von einem und 15 Jahren und meine poln.Dienstmagd. Da wir einige Tage vorher geschlachtet hatten, habe ich Fleisch zugerichtet, um daraus Wurst zu machen. Gleich bei der Ankunft schrieb der Kaminkehrer eine Rechnung für mich über 1 RM und 4 RPf über Kaminkehrergebühr aus. Sodann forderte er von mir, ich solle ihm ein Stück Fleisch abschneiden und verkaufen. Als ich erklärte, ihm kein Fleisch abzugeben, forderte er zum 2. Male die Abgabe von solchem. Nun sagte ich zu ihm, er solle sich das Fleisch im Laden kaufen. Hierauf erwiderte mir der Schornsteinfeger, im Laden bekomme er nur 5 dkg. Ich habe darauf dem Schornsteinfeger keine Anwort gegeben. Anschließend hat der Kaminfeger nun den Schornstein gereinigt. Nach etwa 10 Minuten kam er wieder zu mir in die Küche, hat dort zunächst aus dem Kamin einen Backstein ~~herausgenommen~~ und durch die entstandene Öffnung den Ruß herausgenommen. Ich hatte inzwischen auf die ausgeschriebene Rechnung ein 2 RM - Stück gelegt.

Als der Kaminkehrer mit seiner Arbeit fertig war, nahm er die 2 RM steckte sie ein, ohne mir die restlichen 96 Rpf herauszugeben. Nun sagte ich zu ihm, daß ich doch noch 96 Rpf zurückbekäme. Darauf erwiderte er mir, die 96 Rpf ständen ihm zu, u.zw. für das Rußherausnehmen aus dem Kamin. Als ich ihm hierauf erwiderte, ich bezahle ihm nur soviel, als auf der Rechnung stehe, nämlich nur 1.04 RM, versuchte er die ausgestellte Rechnung wieder an sich zu nehmen und sagte zu mir: „ Gib die Rechnung her, dann bezahlst du eben heute garnichts und wirst nach Kutno 5 RM bezahlen." Die Rechnung gab ich dem Kaminkehrer jedoch nicht zurück und bestand auf die Rückgabe des Restbetrages.

Nun trat der Kaminkehrer ganz dicht an mich heran und schrie mir auf poln. folgendes ins Gesicht : „ Cholera (poln.Fluchwort) hast einen großen Hof bekommen und hast kein Geld um mich zu bezahlen"?" Da ich mich nun vor dem Kaminkehrer fürchtete, trat ich von ihm einige Schritte

zurück, wobei er mir folgte und den Anschein erwegte, ob er auf mich eindringen wollte. Meine Kinder, die sich vor dem Kaminkehrer ebenfalls fürchteten, schrien teilweise laut auf. Um den Kaminkehrer abzuwehren, versetzte ich ihm mit der Hand einen Stoß gegen die Stirne. Hierauf wich er etwas von mir zurück. Ich hatte zwar den Eindruck, als ob er neuerdings auf mich eindringen wollte, hatte dies aber nicht getan.

Nun verließ der Kaminkehrer mein Haus unter Mitnahme des 2 RM -Stükkes und begab sich zu unsrem Nachbar Szablewski. Nach etwa 15 Minuten kam er in unseren Hof zurück und übergab dort meiner poln. Magd 96 Rpf mit dem Auftrage, das Geld mir auszuhändigen. Nach etwa 5 Minuten kam er aber dann selbst nochmals zu mir in die Küche, um seine Bürste, die er dort liegen lassen hätte, abzuholen.

Bei dieser Gelegenheit sagte ich zu dem Kaminkehrer, ich werde mir sein Verhalten nicht bieten lassen und dies anzeigen. Hierauf versuchte der Kaminkehrer neuerdings auf mich einzudringen, indem er mich wiederum anschrie, er werde mich anzeigen, worauf ich 5 RM Strafe bezahlen müßte. Ich habe ihm darauf keine Anwort mehr gegeben, worauf er dann mein Haus verließ.

Dieser Kaminkehrer hat bei uns schon öfters den Kamin gereinigt. In den früheren Fällen war aber jedesmal mein Mann zu Hause, sodaß er sich am 1.4.1942 zum ersten Male in der geschilderten Weise benommen hat.

Im Allgemeinen wird über diesen Kaminkehrer auch von anderen deutschen Ansiedlern darüber geklagt, weil er immer den Ruß nicht aus den Schornsteinen entfernen will. So hat er auch am 1.4.1942 bei unserem Nachbarn Szablewski den Ruß nur vom Schornstein herunter gekehrt und unten im Schornsteine liegen lassen. In früheren Faällen habe ich selbst den Kaminkehrer einige Male schon auffordern müssen, den Schornstein nicht bloß zu kehren, sondern auch den im unteren Teile des Schornsteines befindlichen Ruß herauszunehmen.

Für das Herausnehmen es Russes habe ich dem Kaminkehrer noch keine Sondergebühr bezahlt, da zum Reinigen des Kamines auch das Entfernen des Russes gehöre. Nach meinem Dafürhalten hätte der Kaminkehrer die 96 Rpf als Trinkgeld für sich behalten wollen.

Ich hatte den Eindruck, daß der Kaminkehrer durch sein freches anmassendes Benehmen mir gegenüber mich als deutsche Frau verächtlich machen und beleidigen wollte.

Sonst kann ich zur Sache nichts angeben."

v. g. u.

Geschlossen:

A Maier

Löschenkohl,
L.O.W. d. Gend.

Der Sohn der Anzeigeerstatterin, Bernhard Meier, geboren am 3.10.1927 in Wolhynien, wohnhaft bei den Eltern in Chocholow, war bei dem Vorfall zugegen. Auf Befragen bestätigte er die Angaben seiner Mutter in vollem Umfange.

Als der in Betracht kommende poln. Kaminkehrer wurde der im Betreff angeführte Feliks Ciesielski, wohnhaft in Zychlin, Mark-Grafen Str. Nr. 6, beschäftigt bei dem deutschen Kaminkehrermeister Max Oertel, dem der Kehrbezirk Dobrzelin zugeteilt ist, festgestellt.

Ciesielski wurde zur Sache vernommen, er gab folgendes an:

" Ich bin am 10.4.1916 als der Sohn des ehemaligen polnischen Kaminfegermeisters Stanislaw Ciesielski in Zychlin geboren. Ich besuchte 6 Kl. poln

Volksschule und kann lesen und schreiben. Nach der Schulentlassung er=
lernte ich 3 Jahre das Kaminkehrerhandwerk bei meinem Vater. Anschlie=
ßend habe ich als Geselle weiter im elterlichen Geschäft gearbeitet. Mein
nem Vater waren die Kehrbezirke der Gemeinden Oporow, Dobrzelin und Zych=
lin zugeteilt. Im Dezember 1940 wurden die ganzen Kehrbezirke meines
Vaters dem deutschen Kaminkehrermeister Max Oertel in Kutno zugeteilt.
Von dieser Zeit ab arbeite ich als Geselle bei Oertel. Dieser hat mir die
Gemeinde Dobrzelin zum Kehren zugeteilt. Ich liefere dafür jede Woche
die Kehrgebühren an Oertel ab und erhalte von Oertel als Wochenlohn 20 RM.

Es ist richtig, daß ich am 1.4.1942 bei dem deutschen Bauern Adolf
Meier in Chocholow den Schornstein gereinigt habe. Bei meinem Eintreffen
war die Frau Meier mit ihren Kindern in der Küche und machte dort Fleisch
zurecht. Ich habe deswegen ein Stück Fleisch von der Frau Meier haben
wollen, um mir davon ein Mittagessen kochen zu können. Daß die Bauern
kein Fleisch verkaufen dürfen, war mir bekannt. Ich hätte jedoch hiefür
auch nichts bezahlen wollen, sondern habe mir gedacht, die Frau Meier wür=
de mir ein Stück schenken. Daß ich dieser das Fleisch hätte bezahlen wol=
len, ist nicht richtig.

Es entspricht der Wahrheit, daß ich eine Quittung über eine RM und
4 Rpf auf den Küchentisch legte und diese dann ein 2 RM Stück dazu legte.
Weiter ist richtig, daß ich dann die 2 RM, als ich mit dem Kehren fertig
war, an mich nahm und einsteckte.

Das Restgeld von 96 Rpf habe ich deshalb nicht sogleich zurückgege=
ben, weil ich es als Gebühr für das Entfernen des Rußes aus dem Kamin hät=
te in Anrechnung bringen wollen. Die 96 Rpf wollte ich nicht für mich be=
halten, sondern hätte diese dem Meister abgeliefert. Dieser hat mir ge=
sagt, wenn in den Kaminen unten eine Türe ist, müsse der Ruß herausgenom=
men werden, sonst könne der Ruß im Kamin bleiben. Werde trotzdem der Ruß
herausgenommen und müsse zu diesem Zweck ein Stein aus dem Schornstein
entfernt werden, so könne dafür eine Sondergebühr berechnet werden.

Die Rechnung (Quittung) habe ich nur deshalb von der Frau Meier wie=
der zurück haben wollen, um darauf auch noch die restlichen 96 Rpf zu
quittieren.

Daß ich in früheren Fällen für die gleiche Arbeit auch nichts ver=
langt habe, ist nicht richtig. Ich habe erst einmal bei Meier den Kamin
gereinigt und in diesem Falle ist Meier selbst zu Hause gewesen. Er sagte
zu mir, ich solle den Kamin nur von unten fegen und nicht aufs Dach stei=
gen, was ich auch dann getan habe. Ich hatte daher im ganzen weniger Ar=
beit und verlangte für das Rußherausnehmen keine Sondergebühr.

Daß ich zur Frau Meier sagte „Cholera" hast einen so großen Hof und
kein Geld zum bezahlen", habe ich zwar gesagt, habe dies jedoch nur ver=
sehentlich getan. Eine bestimmte Absicht habe ich dabei nicht verfolgt.
Ich sehe ein, daß mich die Größe des meierischen Hofes nichts angeht.

Daß ich auf die Frau Meier einzudringen versucht habe, ist nicht
richtig, vielmehr hat sie mich geschlagen und hat auch zu einem Besen ge=
griffen.

Die Kinder der Frau Meier haben bei dem Vorfall nur deshalb um Hilfe
gerufen, weil die Frau Meier selbst sehr laut war und die Kinder sich
deshalb fürchteten.

Die 96 Rpf habe ich später deswegen zurückgegeben, weil ich mir
dachte diese Sache meinem Meister zu melden.

Sonst kann ich zur Sache nichts angeben. Vorstehendes wurde mir in
poln. Sprache vorgelesen und ist richtig."

v. g. u.

~~Geschlossen:~~

Dolmetscher:

Matys

Ob.W. d. Gend.

F. Ciesielski

Geschlossen:

Lachenkohl, L.O.W. d. Gend.

Die Anzeigeerstatterin Meier wurde nochmals zu den Angaben des Beschuldigten Ciesielski gehört. Sie hielt ihre eingangs der Anzeige niedergelegten Angaben voll aufrecht.

Bemerkt wird, daß gegen den poln.Kaminkehrer Ciesielski hier schon wiederholt Klagen wegen seines Verhaltens gegenüber Deutschen gelegentlich der Ausübung der Kehrarbeiten bekannt geworden sind.

So wurde er am 17.10.1941 hier wegen dringenden Verdachts des Diebstahl von 1 Paar Stiefel bei dem kommissarischen Verwalter Johann Sonnenberg der Motormühle Grabow, Gemeinde Dobrzelin, vorläufig festgenommen und in das Gerichtsgefängnis Kutno eingeliefert. Trotz dringenden Tatverdachts konnte ihm dieser Diebstahl jedoch nicht nachgewiesen werden. Der Diebstahl dieser Stiefel wurde verübt, als C. im Wohnhause der Mühle den Kamin reinigte. Bei dieser Kaminreinigung hat Ciesielski unten am Kamin ebenfalls 1 Backstein entfernt, um den Ruß aus dem Kamin entnehmen zu können. Für diese Arbeit verlangte er von der Ehefrau des Mühlenverwalters, Wanda Sonnenberg, zunächst eine RM, dann sogar 2 RM. Als die Wanda Sonnenberg ihm nur 1 RM mit dem Bemerken aushändigte, er habe zunächst nur diesen Betrag begehrt, gab er sich damit zufrieden, mit dem Bemerken " nun ja es genügt ja auch 1 RM ". Eine Quittung über diese erhaltene 1 RM stellte Ciesielski nicht aus.

Den Umständen nach muß angenommen werden, daß Ciesielski sich neben den ordnungsmäßigen Kehrgebühren, soweit sich hiezu Gelegenheit bietet, noch ein entsprechendes Trinkgeld zu verschaffen sucht.

Da er in dem früheren Kehrbezirk seines Vaters, nämlich in der Gemeinde Dobrzelin, genau so wie früher seine Arbeit als Kaminkehrer ausübt, richtet er sein Verhalten, wie der Vorfall mit der Frau Meier zeigt, nicht so ein, wie es Absatz I Ziffer 1 der Polenstrafrechtsverordnung für Polen vorsieht.

Da dringender Tatverdacht besteht, daß sich Cisielski nach den Bestimmungen dieser Verordnung verfehlt hat, wurde er auf Grund von Ziffer VIII (1) vorläufig festgenommen und wird am 15.4.1942 der Geheimen Staatspolizei-Grenzpolizeikommissariat Kutno-zur weiteren Veranlassung überstellt.

Gef. Preuß,
Meister d. Gendarmerie.

Löschenkohl,
Bez.Oberwmstr. der Gend.

78633131 - Feliks CIESIELSKI

7

Das Amtsgericht.

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Kutno, den 18. April 1942.

Fernsprecher: 26.

Geschäftsnummer:

3 Z 160/42.

Haftliste Nr. 122/42

Haftbefehl.

Der Ciesielski, Feliks, Schweinefänger, Pln. v. D., ledig, geb. am 10. 4. 16 in Zgierz, [illegible] in Zgierz, [illegible] 6,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt,

am 7. 4. 42 in Chocholow, Gem. Dobrzelin, Kr. Kutno

der volksgeneindeutschen Ansiedlerbehörde Auguste Meier gegenüber sich ungebührlich benommen zu haben, indem er ihr eine zu hohe Kehrgebühr abzuverlangen versuchte, — bei Ablehnung etwa zu ihr sagte: „Chotera! du hast einen großen Hof bekommen und hast kein Geld, um mich zu bezahlen" und in frecher, drohender Haltung auf sie eindrang, wodurch er das Ansehen des deutschen Volkes herabsetzte,

— Verbr. an Ziffer I, Abs. 3 der Polenstrafrechts-V.O. v. 4. 12. 41 (R.G.Bl. I, S. 759). —

Er ist dieser Straftat dringend verdächtig und fluchtverdächtig wegen der Gemeinheit, da er sich auch um ein Verbrechen handelte.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Dr. [illegible],

Assessor.

St. P.

Nr. 4. Haftbefehl (§§ 112 ff. StPO.). — Amtsgericht.

78633131 - Feliks CIESIELSKI

15

Der Oberstaatsanwalt
Sd 5 KLs 107/42

Leslau, den 19.Mai 1942

Landgericht Leslau
Eing.: 30. MAI 1942
Anl. 1 Bd. Akten

Pole ! Haft !

An
das Sondergericht
L e s l a u .

A n k l a g e s c h r i f t .

Bl.2 d.A. Der Schornsteinfeger Feliks C i e s i e l s k i aus Zychlin, Markgrafenstr.6, geb.am 10.4.1916 in Zychlin, Kreis Kutno, Pole, ledig,
in dieser Sache seit dem 14.4.1942 in U.-Haft in der Haftanstalt Leslau,

wird angeklagt,
in Dobrzelin, Kreis Kutno, im März und April 1942 durch sein Verhalten das Ansehen des deutschen Volkes herabgesetzt und versucht zu haben, durch betrügerische Vorspiegelungen von deutschen Ehefrauen ihm nicht zustehende Geldbeträge zu erlangen.
- Strafbar nach Art.I Abs.3 der Polenstrafrechtsverordnung, §§ 263, 43 StrGB.i.Verb.m.Art.II u.III der Polenstrafrechtsverordnung.-

Beweismittel:

I. Einlassung.
II. Zeugen: 1.) Ehefrau Auguste Maier in Chocholow, Gem.Dobrzelin, Kreis Kutno,
2.) Ehefrau Ida Hickmann in Chocholow, Gem.Dobrzelin, Kreis Kutno,
III. Erklärung des Bezirksschornsteinfegermeisters Max Oertel in Kutno, Bl.9.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Der Angeschuldigte war früher selbstständiger Schornsteinfeger und arbeitet jetzt bei dem Bezirksschornsteinfegermeister Oertel in Kutno. Am 1.4.1942 kam er auf das Anwesen des volksdeutschen Umsiedlers Adolf Maier in Chocholow, dessen Ehefrau mit ihren 6 Kindern allein zu Hause war. Als er sah, daß Maier

. Pegels
esor u. k. Rechtsanwalt
ermann-Göring-Str. 43
Fernsprecher 346
eckkonto Breslau 94362

21

Kutno, den 10. Juni 1942

11. Juni 1942

An das

S o n d e r g e r i c h t I

in L e s l a u

In der Strafsache
gegen
C i e s i e l s k i Feliks
Sd.5 Kls. 107/42
SG. I. 201/42

beantrage ich, zum Hauptverhandlungstermin folgende Zeugen zu laden:

1. den Bezirksschornsteinfegermeister Max O e r t e l in Kutno, Leslauerstrasse 9,
2. das Dienstmädchen Maria W i t c z a k in Dorf Chocholow Gem. Dobrzelin Kr. Kutno, bei Frau Mayer.

Der Zeuge Oertel wird aussagen, welche Anordnungen er hinsichtlich der Reinigung der Schornsteine getroffen hat, insbesondere, dass andere von den Schornsteinfegern geleistete Arbeiten über das übliche Schornsteinfegen hinaus, besonders entgolten werden müssen. Ferner darüber, dass der Angeklagte stets gut und gewissenhaft gearbeitet hat und ehrlich war und dass er sich nichts zuschulden kommen liess.

Im vorliegenden Fall hat Frau Mayer den Angeklagten ersucht, einen Kanal im Schornstein auszuschlagen, den Russ herauszunehmen und nachzusehen woran es liegt, dass es nicht brennen will. Sie gab ihm einen Hammer zum Ausschlagen der Oeffnung in der Wand, da nirgends eine Oeffnung vorhanden war. Die Ausrührung dieser Arbeit

Gz. Oertel laden
11/6
gab. 2. 11/6 42
11. Juni 1942

hat längere Zeit in Anspruch genommen. Der Angeklagte führte die gewünschten Arbeiten aus, erklärte aber sofort der Frau Mayer, dass diese Arbeiten nicht zu den üblichen Schornsteinfegerarbeiten gehören und nicht mit dem Paschsatz abgegolten werden können. Da sich aber Frau Mayer geweigert hat, mehr als die Pauschale von 1,04 RM zu zahlen, erklärte er ihr, er müsse es dem Meister melden und sie werde mehr bezahlen müssen. Da er kein Kleingeld zum wiedergeben aus den 2,- RM hatte, liess er seinen Fegebesen bei Frau Mayer zurück, holte sich bei dem Nachbarn Kleingeld und gab ihr 96 Pfennig zurück.

Bei diesem ganzen Vorgang war das Dienstmädchen

Maria Witczak

zugegen und wird es bestätigen.

Auch die anderen, bei Herrn Oertel beschäftigten Schornsteinfeger:

1. Sazonton Stanislaw in Dorf Kuckow Nr.13, Kr.Kutno,
2. Gyska Waclaw in Kutno, Alter Markt 27,
3. Rosiak Eduard in Kutno, Alter Markt 27,

werden bekunden, dass für andere durch den Schornsteinfeger geleistete Arbeiten, als das übliche Reinigen der Schornsteine, besonders bezahlt werden und sie in dieser Hinsicht besondere Richtlinien von Herrn Oertel erhalten haben.

Herr Oertel wird dieses bestätigen.

Dr. Fugels

Rechtsanwalt

78633131 - Feliks CIESIELSKI

Geschäftsnummer:
Sd. 5 KLs. 107/42
SG. I 201/42

Dieses Urteil ist am 17. Juni 1942 rechtskräftig geworden.
Leslau, den 23. Juni 1942
Justizoberinspektor als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts

17

Sondergericht Leslau

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES !

Ziug. 23. Juni 1942

Strafsache gegen
den Schornsteinfegergesellen Feliks C i e s i e l s k i
aus Zychlin, Markgrafenstr. 6, geb. am 1o.4.1916 in Zychlin, Kreis Kutno, Pole, ledig, nicht vorbestraft, seit dem 14.4.1942 in Untersuchungshaft,

wegen Verbrechens nach Art. I Abs. 3 der Polen-Str. VO., §§ 263, 43 StGB. in Verbindung mit Art. II und III der Polen-Str.VO vom 4.12.1941.

DAS SONDERGERICHT I in Leslau

hat in der Sitzung vom 17. Juni 1942, an der teilgenommen haben:

Landgerichtspräsident Dr. Unterhinninghofen
als Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat Füllgrabe,
Amtsgerichtsrat Becker
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Siebe
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizsekretär Höpfner
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Schädigung des deutschen Volkstums schuldig.

Er wird deshalb zu 5 -fünf- Jahren Straflager verurteilt.

Auch fallen ihm die Kosten des Verfahrens zur Last.

G r ü n d e :

Der Angeklagte arbeitete seit 1940 als Geselle bei dem deutschen Bezirksschornsteinfeger Örtel in Kutno. Am 1.4.1942 kam er zum Schornsteinfegen in das Haus des wolhyniendeutschen Maier in Chochlow, wo er dessen Ehefrau mit den Kindern allein antraf. Als er sah, daß die Frau Fleisch von einem geschlachteten Schwein zurichtete, forderte er sie auf, ihm ein Stück zu verkaufen. Diese wies ihn daraufhin, daß der Verkauf verboten sei. Trotzdem verlangte er nochmals die Abgabe eines Stücks Fleisch. Er legte dann die für die Reinigung bei Maier mitgebrachte Rechnung über 1,04 RM Gebühren auf den Tisch, fegte den Schornstein

und entnahm den Ruß aus dem Kamin. Die Frau Maier hatte mittlerweile für die Bezahlung der Gebühr. ein 2.- RM- Stück auf die Rechnung gelegt. Nach Beendigung der Arbeiten steckte der Angeklagte das Geldstück ein, ohne Anstalten zu machen, den Überschußbetrag von 0. 96 RM zurückzugeben. Als Frau Maier nun die Auszahlung dieses Betrages verlangte, entgegnete er im groben Tone, er habe doch nicht umsonst den Ruß herausgekratzt. Auf den Hinweis der Frau, die Entfernung des Rußes aus dem Kamin gehöre zur normalen Reinigungsarbeit und sie zahle nur den Rechnungsbetrag, erklärte der Angeklagte ganz frech, sie solle die Rechnung hergeben, sie zahle dann jetzt nicht, und müsse dafür 5.- RM nach Kutno zahlen. Diese gab die Rechnung aber nicht her, sondern bestand auf der Rückgabe von 0. 96 RM . Der Angeklagte trat nun aufdringlich ganz dicht an die Frau heran und schrie ihr ins Gesicht : „ Cholera, hast einen grossen Hof bekommen und hadt kein Geld um mich zu bezahlen!". Diese sah sich gezwungen, vor dem Angeklagten zurückzuweichen, der ihr aber folgte und weiter schimpfte. Sie musste schliesslich den Angeklagten mit der Hand gegen die Stirn stossen, um ihn von sich abzuwehren. Er ging dann auch fort und ließ den Betrag von 0. 96 RM.. kurze Zeit später bei Maier durch deren Dienstmagd abliefern. Er erschien aber nochmals, um einen zurückgelassenen Kehrbesen abzuholen. Bei dieser Gelegenheit erklärte ihm die Frau Maier, sie werde sich sein unverschämtes Verhalten nicht gefallen lassen und ihn anzeigen. Hierauf ging der Angeklagte wieder in aufdringlicher Weise auf sie los und schrie sie an, er werde sie anzeigen und dann müsse sie 5.- RM Strafe zahlen.

Ein ähnliches freches Verhalten hat der Angeklagte sich der wolhyniedeutschen Ehefrau Hickmann in Chocholow gegenüber zuschulden kommen lassen. Als er im Dezember 1941 dort zum Fegen erschien, hatte die Frau Hickmann zufällig kein Geld für die Fegegebühr im Hause, da ihr Mann das Geld hatte und nicht zu Hause war. Darauf fegte der Angeklagte einfach nicht. Bei seinem Erscheinen im Januar 1942 verlangte er die Gebühr für den vergangenen Dezember nach. Diese Zahlung lehnte aber die Frau Hickmann ab mit dem Hinweis darauf, daß er damals ja auch nicht gefegt habe. Als der Angeklagte nun nach dem Fegen fortgehen wollte, ohne den Ruß aus dem Kamin zu nehmen, verlangte Frau Hickmann die Erledigung auch dieser Arbeit. Er weigerte sich aber

und erklärte frech : „Du denkst wohl, daß ich dir noch 5o.-Zl zum Fegen mitbringe ? Wirtschaften habt ihr gekriegt, aber bezahlen könnt ihr nicht ". Die Zahlung der Dezember-gebühr erreichte er schliesslich dadurch, daß er im Februar den Ehemann Hickmann allein antraf, der in Unkenntnis der Vorgänge den nachgeforderten Betrag gab.

Bei einer anderen Gelegenheit im Oktober 1941 forderte der Angeklagte von der deutschen Ehefrau Sonnenberg in Grabow für das Herausnehmen des Russes zuerst 1.- und dann 2.- RM. Als die Frau ihm mit Hinweis auf seine erste Forderung nur 1.- RM gab, erklärte er :„Nun ja , es genügt auch 1.- RM ".

In Wirklichkeit war dem Angeklagten verboten, irgendwelche Beträge einzuziehen, die nicht auf den bereits ausgeschriebenen Rechnungen verzeichnet waren. Er hat auch nie weitere Beträge an den Bezirksschornsteinfeger Örtel abgeliefert. Falls er Arbeiten erledigte, die nicht durch die allgemeine Gebühr erfasst waren, so musste er sie in sein Notizbuch eintragen und dem Bezirksschornsteinfeger melden. Dieser prüfte dann die Arbeiten und schrieb die Rechnung hierfür. Im übrigen wurde das Herausnehmen des Russes von der Fegegebühr umfasst und berechtigte zu keiner Sondergebühr, auch wenn für das Herausnehmen zuerst ein Ziegelstein aus dem Kamin entfernt werden musste.

Dieser Sachverhalt beruht auf den glaubwürdigen eidlichen Aussagen der Zeugen Frau Maier, Frau Hickmann, und Örtel.

Der Angeklagte muß im wesentlichen diesen Sachverhalt zugeben. Er sucht sein Verhalten nur als harmloser darzustellen.

Der Angeklagte hat somit fortgesetzt unberechtigte Gebühren von allein angetroffenen deutschen Hausfrauen eingezogen, bezw. einzuziehen versucht, um das Geld in die eigene Tasche zu stecken. Wurden seine Forderungen von den Frauen nicht ohne weiteres erfüllt, so versuchte er sie durch Drohungen und Beschimpfungen gehässiger deutschfeindlicher Art einzuschüchtern. Der Angeklagte als Pole hat durch sein betrügerisches und freches beleidigendes Verhalten gegenüber deutschen Frauen das Ansehen des deutschen Volkes angegriffen. Er war hierfür aus Art. I Abs. 3 der PolenstrafVO zu bestrafen.

Bei der Strafbemessung wurde berücksichtigt, daß

30

der Angeklagte die ihm durch seinen Beruf gegebene Möglichkeit, deutsche Frauen in Abwesenheit ihrer Männer allein in der Wohnung anzutreffen, benutzt hat, um diese in wiederholten Fällen zu betrügen und in ganz unverschämter Weise zu beleidigen und zu drohen. Die Art seiner Äusserungen läßt eine bösartige deutschfeindliche Einstellung erkennen. Der Angeklagte ist bisher unbestraft. Bei den Vorteilen, die er sich verschafft hat bzw. verschaffen suchte, handelte es sich um geringfügige Beträge. Unter Berücksichtigung aller Umstände war eine ganz empfindliche Freiheitsstrafe als Sühne erforderlich. Diese erschien mit 5 Jahren Straflager als angemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Hillgrab

78633131 - Feliks CIESIELSKI

1

Beglaubigte Abschrift.

Geschäftsnummer:

Sd. 5 KLs. 107/42
SG. I 201/42

Strafsache

gegen den Schornsteinfegergesellen Feliks C i e s i e l s k i aus Zychlin, Markgrafenstr. 6, geb. am 10.4.1916 in Zychlin, Kreis Kutno, Pole, ledig, nicht vorbestraft, seit dem 14.4.1942 in Untersuchungshaft,

wegen Verbrechens nach Art. I Abs. 3 der Polen-Str. VO. §§ 263, 43 StGB. in Verbindung mit Art. II und III der Polen-Str. VO. vom 4.12.1941

DAS SONDERGERICHT I
in Leslau hat am 17. Juni 1942 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Schädigung des deutschen Volkstums schuldig.

Er wird deshalb zu 5 - fünf- Jahren Straflager verurteilt.

Auch fallen ihm die Kosten des Verfahrens zur Last.

Die vorstehende Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt. Das Urteil ist vollstreckbar.

Leslau, den 17. Juni 1942

Landgericht Leslau

Willner, Justizoberinspektor
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.

St. P.
Nr. 144. Beglaubigte Abschrift der Urteilsformel mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung (§ 451 StPO.). — Landgericht.

78633131 - Feliks CIESIELSKI

2

Haftanstalt Leslau/Weichsel

Leslau, den 22. JUNI 1942 19

Fernruf: Hausanschluß:

Gfgb. Nr: 958/42
(bei allen Schreiben anzugeben)

Staatsanwaltschaft
23. Juni 1942
Anlagen

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
in Leslau

Zum Aufnahmeersuchen vom — 19, Geschäftszeichen: Sd. 5 Ks. 107/42

Der — Die — Ciesielski, Felix ist am 22. Juni 1942 — zur Strafverbüßung — von — in — die Strafanstalt in Schieratz — verlegt — verbracht — ausgeantwortet — hierher zurückgeführt worden —. (Nrn. 115 Abs. 4, 145 Abs. 3 VollzO.).

J. A.

Name: Pfeiger
Verwaltungs — inspektor — sekretär
Oberwachtm.

VollzO. A 19 Mitteilung vorübergehender Veränderung der Unterbringung.
Arbeitsverwaltung Plötzensee. Din A 5 148×210 mm weiß.

78633131 - Feliks CIESIELSKI

5

Strafanst. Schieratz

Eingeliefert — ~~Gestellt~~

am 27. 6. 1942 20 Uhr

von: St. Leslau

Vorstrafen usw.:

..... × Zuchthaus,
..... × Gefängnis,
..... × Haft,
..... × Geldstrafe,
..... × Sicherungsverwahrung,
..... × Arbeitshaus,
..... × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
..... × Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

(Rufname) Feliks (Familienname) Ciesielski

geb. am 10. 4. 16. in Zychlin

bei Kutno Beruf: Schornsteinfeger

Bekenntnis: k Wohnung: w. o. Markgrafenstr. 6.

Zuletzt polizeilich gemeldet: dt. Kr. Kutno

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: ledig.

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Vater Stanislaw. W. w. o.

Gefangenenbuchnummer: 1713/42

Unterbringung:

Heftrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit
St. A. Leslau Sd 5. KLS 107/42	17 6 42	Schädigung des deutschen Volkstums	Strl. 15 Jahre	17.6.42 T.B. Uhr Min.	16.6.47 T.E. Uhr Min.
				Uhr Min.	Uhr Min.

Als Aufnahmemitteilung zu an St. A. Leslau

I. A.:

Verwaltungs — inspektor — sekretär

VollzO. A 10 Mitteilung der Aufnahme an die Behörde, die um Aufnahme ersucht hat.

Arbeitsverwaltung Plötzensee.

198×210 mm (rot).

78633131 - Feliks CIESIELSKI

6

VOLLZUGSGESCHÄFTSSTELLE
des Stammlagers -Strafanstalt-
S C H I E R A T Z
Gef.B.Nr. 17/3/42

Schieratz, den 15. Januar 1943.

An
die - ~~das~~
Staatsanwaltschaft - ~~Amtsgericht~~
in Leslau

Betr.: den Strafgefg. Feliks Ciesielski
geb. am 10.4.16 Akt.Z.: Sd.5.K Ls. 107/42

Auf Anordnung des Herrn Reichsministers der Justiz ist die Strafvollstreckung an obigem Strafgefangenen unterbrochen.

Er ist heute der Geheimen Staatspolizei - Staatspolizeistelle - Litzmannstadt zwecks Überführung in das Konzentrationslager Auschwitz OS. übergeben worden.

Verw.Obersekretär.

78633131 - Feliks CIESIELSKI

Geheime Staatspolizei
aatspolizeistelle Litzmannstadt
Nr. II D

Litzmannstadt, den 24.3. 1943

An die
Staatsanwaltschaft
in L e s l a u

Betrifft: Strafgefangenen Felix C i e s i e l s k i,
geb. am 1o.4.16 in Zychlin.

Vorgang: Dortiges Akz. Sd. 5 KLs 1o7/42

Der Obengenannte ist am 2.3.43 im Konzentrationslager Auschwitz verstorben.

Im Auftrage: